

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG für die Änderung der
Feinkalkmahlanlage der Kalkwerke Rübeland**

Die Fels-Werke GmbH beantragte mit Schreiben vom 27.04.2020 die Änderung der Feinkalkmahlanlage im Kalkwerk Rübeland gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Entsprechend vorliegender Antragsunterlagen soll innerhalb des bestehenden Kalkwerkes Rübeland zum einen ein Doppelwalzenbrecher und zum anderen ein Dreikammersilo für die Lagerung der Fertigprodukte errichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 3. UVPG prüft die Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, von Amts wegen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem bergbaulichen Vorhaben Kalksteingewinnung und –verarbeitung im Kalkwerk Rübeland handelt es sich um ein bereits vor dem 03.10.1990 begonnenes Vorhaben, welches Bestandsschutz genießt und welches daher bislang keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde. Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung, ob für die geplante Änderung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde festgestellt, dass sich die Errichtung und der Betrieb eines Doppelwalzenbrechers zur Herstellung von Weißfeinkalkprodukten innerhalb der am Standort bereits errichteten und betriebenen Mahlanlage des Kalkwerkes Rübeland im Rahmen des bestandsgeschützten Gesamtvorhabens bewegt und somit ebenfalls vom Bestandsschutz erfasst wird.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Dreikammersilos zwischen den vorhandenen Gleisanlagen 8 und 11 der Grubenbahn/Grubenanschlussbahn wurde festgestellt, dass es sich aufgrund der im Antrag angegebenen Massenströme (350 t/h oder mehr gehen in Richtung Bahnverladung und 100 t/h gehen in Richtung LKW-Verladung) um eine zu einer Gruben- oder Grubenanschlussbahn gehörende Betriebsanlage handelt, welche entsprechend § 1 S. 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb der seit Jahrzehnten bergbaulich genutzten Fläche. Mit der Umsetzung des Vorhabens geht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme einher, die Errichtung des Silos erfolgt innerhalb einer Baulücke zwischen den bereits bestehenden Gleisanlagen. Der vormals vom Kalkwerk Rübeland zum ehemaligen Standort Schraplau per Bahn beförderte Weißkalk wird nunmehr am Standort Rübeland zu Weißfeinkalken vermahlen und von dort überwiegend via Bahn versandt.

Die von der Umsetzung des Vorhabens ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden anhand der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig geprüft. Diese Prüfung ergab, dass von dem Änderungsvorhaben zwar geringfügig geänderte Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen ausgehen können, welche jedoch nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 9 Abs. 1 UVPG führen werden, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.